

## Schulausschuss des Landtages NRW



### Landesvorsitzender

Kleiststr. 25  
50321 Brühl  
Tel.: 02232/942750  
Fax: 02232/942751  
E-Mail: w.franz@verband-sonderpaedagogik-nrw.de

Brühl, 25.09.2012

### Anhörung zum 8. Schulrechtsänderungsgesetz

### Position des VDS-NRW zum geplanten berufsbegleitenden Erwerb des Lehramts Sonderpädagogik für Lehrkräfte der allgemeinen Schule

Sehr verehrte Damen!  
Sehr geehrte Herren!

Der **Verband Sonderpädagogik, Landesverband NRW (vds)** hat in der jüngeren Vergangenheit bereits mehrfach in Gesprächen mit Mitgliedern Ihres Hauses auf den drohenden Mangel an ausgebildeten Lehrer/innen für Sonderpädagogik hingewiesen. Auf dem Hintergrund dramatischer Unterbesetzung sind kurzfristige Lösungen erforderlich, die nicht an der notwendigen Qualität der Ausbildung im Lehramt rütteln dürfen. Die wissenschaftliche Fundierung der Ausbildung im Lehramt Sonderpädagogik muss aber erhalten bleiben.

In dieser Situation unterstützt der vds die Landesregierung in ihrem Bestreben, die sich abzeichnende Kapazitätslücke im Bereich der Lehrkräfte für sonderpädagogische Förderung im Rahmen der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zu schließen. Der vds erkennt grundsätzlich die Notwendigkeit an, dies kurzfristig und zeitlich begrenzt über eine berufsbegleitende Ausbildung von Lehrkräften der allgemeinen Schule zu ermöglichen. Beachtung verdient auch die Absicht, diesem Personenkreis den Erwerb des Lehramts Sonderpädagogik durch Bestehen einer Staatsprüfung zu ermöglichen. Damit wird diesem Personenkreis eine berufliche Perspektive angeboten.

Einzig die Tatsache, dass die berufsbegleitende Ausbildung allein in den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung stattfinden soll, stößt auf erhebliche fachliche Bedenken seitens des vds. Die Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung können keinesfalls alleiniger Ort für die Ausbildung künftiger Lehrkräfte des Lehramts Sonderpädagogik sein. Zur schulpraktischen Ausbildung gehört grundsätzlich die fachwissenschaftliche Ausbildung in Sonderpädagogik, sonderpädagogische Didaktik, Diagnostik und angrenzender Gebiete an Hochschulen zwingend. Nur durch eine Integration der Hochschule in diese Maßnahme kann dem Anspruch „Inklusion braucht Qualität“, wie er im Aktionsplan der Landesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention formuliert ist, Rechnung getragen werden.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Positionen unseres Verbandes zur Lehrerbildung, die ich Ihnen beifüge.

Mittel- und langfristig ist die Einrichtung eines Aufbaustudiums, bzw. die Einrichtung eines Masterstudienganges zum Lehramt Sonderpädagogik für Lehrer/innen mit erworbener Lehrbefähigung erforderlich. Eine grundsätzliche Entscheidung für diese Lösung erwartet der vds kurzfristig.

Der vds fordert daher die Landesregierung und das MSW auf, auf die wissenschaftliche Ausbildung angehender Lehrkräfte im Sinne der Qualität von Förderung keinesfalls zu verzichten sondern diese in die geplante Maßnahme zu integrieren.

Ich bitte darum, dass der vds auch bei der zu erwartenden Rechtsverordnung zum Schulrechtsänderungsgesetz gehört wird. Eine zeitnahe Kontaktaufnahme durch das MSW wäre dabei hilfreich.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Franz  
-Landesvorsitzender-



# Positionen

**zur Ausbildung  
von Lehrerinnen und Lehrern  
im Bachelor-Master- Modell  
(I. und II. Phase)**

Die Diskussion um die Weiterentwicklung und Qualitätssicherung sonderpädagogischer Lehrerbildung zeigt bundesweit neue Perspektiven auf. Der Verband Sonderpädagogik e.V. berücksichtigt die Einführung konsekutiv organisierter Studiengänge im Bachelor-/Master-Modell entsprechend dem europäischen Entwicklungsprozess in Folge der Bologna-Beschlüsse zur Internationalisierung der Hochschulbildungsgänge. Der Verband beschließt deshalb auf der Basis der geltenden Leitlinien speziell mit den Kernaussagen zum Lehramt Sonderpädagogik die folgenden Grundpositionen zur sonderpädagogischen Lehrerbildung:

## **I. Phase**

► Für eine qualifizierte und zukunftsorientierte sonderpädagogische Lehrerbildung werden auf der Basis der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für sonderpädagogische Lehrämter (Beschluss der KMK vom 6.5.1994) verbindliche Standards für die Ausbildung von Sonderpädagogen entwickelt. Diese müssen in allen Bundesländern gewährleistet werden.

► Das Lehramt Sonderpädagogik ist ein Lehramt mit eigenständigem Studiengang. Der Verband fordert die Qualifikation in zwei gleichwertig zu studierenden sonderpädagogischen Fachrichtungen und die wissenschaftliche Ausbildung in zwei Unterrichtsfächern, Kenntnisse im Anfangsunterricht sowie grundlegende erziehungswissenschaftliche Studien.

► Bei der bundesweiten Einführung des universitären Bachelor-/Master-Studiums ist am eigenständigen Studiengang Sonderpädagogik festzuhalten. Nach dem sechssemestrigen Bachelor-Studium wird bei Erbringen der festgelegten Mindestanzahl von Leistungs- bzw. Kreditpunkten (credit points) ein polyvalenter Abschluss erreicht, der u. a. zur Aufnahme eines konsekutiven, viersemestrigen Master-Studiums Sonderpädagogik (ebenfalls mit festgelegten Leistungs- bzw. Kreditpunkten) berechtigt.

► Vor Aufnahme des Bachelor-Studiums, spätestens jedoch im Verlauf des ersten Studienjahres soll ein mindestens vierwöchiges Informationspraktikum in sonderpädagogischen Aufgabenfeldern durchgeführt und begleitet werden.

► Das Bachelor-Studium vermittelt Grundlagen unterschiedlicher sonderpädagogischer Arbeitsfelder einschließlich der sonderpädagogischen Diagnostik im schulischen, vor-, außer- und nachschulischen Bereich. Der erworbene Abschluss qualifiziert für Tätigkeiten in außerschulischen sowie schulbegleitenden Bereichen.

► Im Master-Studium sind die Kenntnisse und Fertigkeiten insbesondere in allen schulischen, präventiven, rehabilitativen und integrativen Aufgabenfeldern einschließlich der sonderpädagogischen Eingangsdiagnostik und der lernprozessbegleitenden Diagnostik sowie fachwissenschaftliche, didaktische und methodische Qualifikationen zu vertiefen.

► Das Masterstudium Sonderpädagogik ist curricular für schulische und für außerschulische Arbeitsfelder zu differenzieren.

Bezogen auf die schulischen Arbeitsfelder und somit auch auf die Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer für Sonderpädagogik empfiehlt der Verband Sonderpädagogik:

- Das sonderpädagogische Studium mündet in einen international vergleichbaren universitären Master of Science-Studiengang, der den Bachelorabsolventen offen steht.

- Der Master-Abschluss Sonderpädagogik umfasst für den Einstieg in das Schulwesen obligatorisch folgende Bestandteile:

Zwei sonderpädagogische Fachrichtungen und das abgeschlossene Studium zweier Unterrichtsfächer mit fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Anteilen, respektive eines Unterrichtsfachs mit fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Anteilen sowie Grundkompetenzen für den Anfangsunterricht.

- Für diesen Studiengang sind Module als curriculare Bausteine mit Basiskompetenzen auf der Grundlage der KMK-Empfehlungen zur sonderpädagogischen Förderung von 1994 und zu den Förderschwerpunkten zu entwickeln. Darüber hinaus sollten die Standards für die Lehrerbildung (Bildungswissenschaften) - Beschluss der KMK 16.12.2004 - berücksichtigt und durch sonderpädagogische Standards ergänzt werden.

- In beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen sind theoriegeleitete schulpraktische Studien in der BA- und in der MA-Phase im Umfang von jeweils mindestens vier Wochen sicherzustellen. Diese sollen in unterschiedlichen schulischen sonderpädagogischen Arbeitsfeldern abgeleistet werden und sind in Kooperation zwischen I. und II. Phase zu begleiten.

- Die I., II. und III. Phase der sonderpädagogischen Lehrerbildung sind untereinander zu vernetzen; die Kooperation ist verbindlich.

- Die curricularen Bausteine beider sonderpädagogischer Fachrichtungen sind zwischen der I., II. und III. Phase gemeinsam zu entwickeln, verbindlich abzustimmen und regelmäßig zu evaluieren.

- In allen Lehramtsstudiengängen werden innerhalb des Grundlagenstudiums der Bachelor-Phase aller Lehrerstudiengänge grundlegende sonderpädagogische Inhalte verbindlich vermittelt.

Der Master-Abschluss qualifiziert für den Vorbereitungsdienst. Deshalb sind der schulische Master-Studiengang und die entsprechenden Prüfungen so auszurichten, dass die Anforderungen der jeweiligen Lehramtsprüfungsordnungen erfüllt werden. Die zentralen und grundlegenden Forderungen sind fortschreitend zu konkretisieren und curricular auszuformulieren. Der Verband Sonderpädagogik hält es für unverzichtbar, dass eine an den konkreten Anforderungen des beruflichen Arbeitsfelds orientierte Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern für Sonderpädagogik eine konsequente Spezialisierung erforderlich macht, die bereits in der Bachelorphase beginnt.

## **II. Phase**

Bei der Akkreditierung von Studiengängen sind die nachfolgenden Eckdaten zu berücksichtigen, um die Verzahnung (s. oben) von I. und II. Ausbildungsphase verbindlich zu sichern:

- ▶ „Zentren für Lehrerbildung“ sind als kooperative Einrichtungen und Steuerungselemente der I. und der II. Phase zu entwickeln.

- ▶ Die Auszubildenden der II. Phase (Seminarleiter, Studienleiter, Fachleiter etc.) sind in Kooperation mit der Universität für die schulpraktischen Anteile der Studierenden (I. Phase) zuständig bzw. mit zuständig.

- ▶ Im Rahmen der Vernetzung arbeiten die Lehrenden der I. Phase in den Modulen der II. Phase mit.
- ▶ Die curricularen Bausteine der sonderpädagogischen Fachrichtungen sind für die I. und II. Phase gemeinsam zu entwickeln, verbindlich abzustimmen und regelmäßig zu evaluieren. Dies findet seinen Ausdruck in der Fortsetzung der Modularisierung in der II. Phase der Ausbildung.
- ▶ Der vds geht grundsätzlich von einem mindestens 18-monatigen Vorbereitungsdienst nach Abschluss der Masterausbildung aus. Er kann eine Verkürzung des Vorbereitungsdienstes auf ein Jahr dann vertreten, wenn in der Ausbildung in der I. Phase ein Praxissemester (sechs Monate) in Verantwortung bzw. in Mitverantwortung der II. Phase verankert ist, das frühestens nach dem BA-Abschluss absolviert wird.
- ▶ Die Ausbildung ist in beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen gleichwertig. Dabei ist sicherzustellen, dass auch feste Bestandteile im integrativen und präventiven Bereich und in den studierten Unterrichtsfächern fortgeführt werden.
- ▶ Die fachwissenschaftliche, didaktische und methodische Qualifizierung ist auf der Grundlage der Standards der Lehrerbildung fortzusetzen. Auf Eingangsdiagnostik und lernprozessbegleitende Diagnostik ist besonderer Wert zu legen. Die Befähigung zur Gutachtenerstellung und zur Erstellung und Fortschreibung von individuellen Förderplänen ist unverzichtbarer Bestandteil der II. Phase.
- ▶ Die Lehrerbildung schließt mit dem Zweiten Staatsexamen ab, in dem nachgewiesen werden muss, dass die Standards der Lehrerbildung erreicht wurden.

**Verband Sonderpädagogik e.V.**  
Ohmstraße 7  
97076 Würzburg

Telefon 0931 - 24020 Fax 0931 - 24023  
E-Mail [post@verband-sonderpaedagogik.de](mailto:post@verband-sonderpaedagogik.de)  
Internet [www.verband-sonderpaedagogik.de](http://www.verband-sonderpaedagogik.de)